

Anlage

Zusatzbezeichnung Biologische Tiermedizin und Naturheilverfahren - Kleintiere

I. Aufgabenbereich

Die biologische Tiermedizin umfasst sämtliche Diagnose- und Therapieverfahren arzneilicher und nicht-arzneilicher Methoden mit Mitteln natürlicher Herkunft, mit Ausnahme von Akupunktur und Homöopathie.

Relevant sind die Teilbereiche

- a) die Phytotherapie,
- b) die Neuraltherapie,
- c) die Homotoxikologie
- d) die Organotherapie mit:
 - 1. Zellulartherapie und
 - 2. Organextrakttherapie,
- e) die biophysikalische Therapie
 - 1. Laser- und Magnetfeldtherapie und
 - 2. Ozon-Sauerstofftherapie.

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

Bei Tätigkeit in eigener Praxis verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend § 4 dieser Weiterbildungsordnung auf 4 Jahre.

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Theoretische und praktische Beschäftigung mit der biologischen Tiermedizin im Rahmen der tierärztlichen Tätigkeit in anerkannten Weiterbildungsstätten oder in eigener Praxis mit entsprechendem Patientengut.
2. Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslandes in dem entsprechenden Bereich von insgesamt 60 Stunden. Zeiten der Teilnahme an humanmedizinischen Weiter- und Fortbildungskursen über biologische Medizin können angerechnet werden, sofern sie nicht mehr als ein Viertel der Gesamtzeit ausmachen.

B. Nachweis von 5 ausführlichen Fallbeschreibungen und 25 Kurzberichten. Es müssen alle Teilbereiche gem. I repräsentativ vertreten sein.

IV. Wissensstoff

1. Methodische Denkansätze und Charakteristika der biologischen Therapieverfahren;

2. Herstellungsweise, Wirkungsweise, Anwendungsweise bzw. Anwendungstechnik des jeweiligen Therapieverfahrens;
3. Intoxikationsformen, Abwehrmechanismen;
4. Methodenadäquate Begründung für die Indikationsstellung zur Anwendung des jeweiligen Therapieverfahrens;
5. Einschlägige Rechtsmaterie

V. Weiterbildungsstätten

Tierärztliche Praxen, tierärztliche Bildungsstätten sowie entsprechende Institute oder Institutionen des In- und Auslandes, soweit diese den Anforderungen des Weiterbildungsganges nach Abschnitt III entsprechen.